

dsb

datenschutzbeauftragter
kanton zürich

Patientendossier

Meine Rechte

Das Wichtigste auf einen Blick

Als Patient in einem Spital haben Sie das Recht auf Aufklärung über Ihre Krankheit und deren Behandlung. Die Ärztinnen müssen Sie grundsätzlich umfassend und verständlich aufklären. Und sie müssen Ihre Krankheit und deren Behandlung in Ihrem Patientendossier dokumentieren.

Als Patientin haben Sie auch das Recht zu wissen, was in Ihrem Patientendossier steht. Es beinhaltet sämtliche Diagnosen, Untersuchungsergebnisse und Behandlungen zu Ihrer Krankheit. Auch Berichte, Korrespondenzen und Überweisungsschreiben gehören ins Patientendossier. Einzelne Daten aus Ihrem Patientendossier werden im Spital bearbeitet und mit weiteren Ärzten ausgetauscht.

Als Patient dürfen Sie Ihr Patientendossier jederzeit einsehen oder Kopien davon verlangen. Sie dürfen den Inhalt auch berichtigen oder ergänzen lassen. Lesen Sie mehr dazu unter **Ziffer 1 «Auskunftsrecht»**.

Sie haben grundsätzlich auch das Recht zu bestimmen, wer was aus Ihrem Patientendossier erfahren darf. Lesen Sie mehr dazu unter **Ziffer 2 «Informationsweitergabe»**.

Und Sie haben das Recht zu bestimmen, welchen Behandlungen Sie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht und wer Sie gegebenenfalls vertreten darf. Lesen Sie mehr dazu unter **Ziffer 3 «Patientenverfügung und Vertretung bei medizinischen Massnahmen»**.

1.1 Habe ich das Recht auf Einsicht in mein Patientendossier?

Sie haben grundsätzlich das Recht, Ihr gesamtes Patientendossier jederzeit einzusehen. Sie müssen nicht begründen, warum Sie dies wollen. Von der Einsicht ausgenommen sind lediglich persönliche administrative Notizen Ihres Arztes – zum Beispiel eine Rückrufnotiz.

1.2 Kann die Einsicht verweigert oder beschränkt werden?

Ihr Recht auf Einsicht in Ihr Patientendossier kann aus bestimmten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden. Wenn beispielsweise gewisse Informationen in Ihrem Patientendossier von Angehörigen stammen und diese nicht möchten, dass Sie dies erfahren, kann es gerechtfertigt sein, die entsprechenden Teile in den Unterlagen abzudecken. Das Spital muss Ihre Interessen auf Einsicht und die Interessen Dritter auf Geheimhaltung gegeneinander abwägen.

Wenn die Einsicht in Ihr Patientendossier bei Ihnen so starke Ängste auslösen könnte, dass die Behandlung oder die Therapie gefährdet würde, kann diese beschränkt werden. Wenn Sie die Einsicht trotzdem ausdrücklich wünschen, können Sie dies verlangen.

1.3 Was kann ich tun, wenn das Spital keine vollständige Einsicht gibt?

Wenn das Spital Ihnen die Einsicht in Ihr Patientendossier einschränkt oder verweigert, können Sie einen begründeten Entscheid verlangen. Darin muss das Spital begründen, weshalb es Ihre Einsicht einschränkt. Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie diesen Entscheid gerichtlich überprüfen lassen.

1.4 Darf ich Kopien aus meinem Patientendossier verlangen?

Sie haben das Recht, sich aus Ihrem Patientendossier Kopien (bzw. Ausdrucke bei elektronisch geführten Dossiers) geben zu lassen. Wenn nur einzelne Unterlagen kopiert werden müssen, sollte dies kostenlos sein. Wenn der Arbeitsaufwand für diese Kopien besonders gross ist, müssen Sie allenfalls eine Gebühr bezahlen.

1.5 Habe ich das Recht, Eintragungen berichtigen oder ändern zu lassen?

Sie können falsche oder unvollständige Angaben in Ihrem Patientendossier berichtigen oder vervollständigen lassen. Allerdings müssen Sie dafür eine nachvollziehbare Begründung angeben. Sie können auch verlangen, dass die Berichtigung Dritten mitgeteilt wird – wenn diese beispielsweise bereits einen ärztlichen Bericht mit unrichtigen oder unvollständigen Daten erhalten haben. Aus dem Patientendossier muss auch immer hervorgehen, von wem welche Daten stammen.

Ärztliche Aufzeichnungen enthalten oft Wertungen oder Wahrnehmungen. Wenn Sie mit einer Wertung nicht einverstanden sind, können Sie einen «Vermerk» mit Ihrer eigenen Darstellung oder Wahrnehmung anbringen lassen. So wissen Personen, die Ihr Patientendossier bearbeiten, dass Sie anderer Meinung sind. Die ärztlichen Aufzeichnungen werden nicht geändert, sondern nur ergänzt.

2.1 In welchen Fällen darf das Spital Informationen über mich weitergeben?

Das ärztliche Berufsgeheimnis steht einer Informationsweitergabe grundsätzlich entgegen. Es gibt jedoch verschiedene Ausnahmen.

Mit Ihrer Einwilligung dürfen Informationen aus Ihrem Patientendossier an Dritte bekannt gegeben werden, soweit diese die Informationen tatsächlich benötigen. Ihre Einwilligung wird in bestimmten Fällen vermutet. Dazu gehört die Bekanntgabe von Informationen über Ihren Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, Ihre Bezugspersonen sowie die Ärztin, die Sie an das Spital überwiesen hat. Auch darf das Spital davon ausgehen, dass Sie Besuche oder Anrufe empfangen möchten und Besucherinnen und Besuchern Ihre Zimmernummer und Ihre spitalinterne Telefonnummer mitteilen. Wenn Sie diese Informationsweitergaben nicht wollen, müssen Sie es dem Spitalpersonal mitteilen.

Die Gesundheitsdirektion kann das Spital vom ärztlichen Berufsgeheimnis entbinden und die Bekanntgabe an Dritte gestatten, wenn das Interesse an der Offenlegung der Daten gegenüber Ihrem Interesse an der Geheimhaltung überwiegt.

Verschiedene Gesetze von Bund und Kanton legen Melderechte oder Meldepflichten fest, zum Beispiel bei stark ansteckenden Krankheiten. Auch in diesen Fällen ist das Spital berechtigt oder sogar verpflichtet, geeignete und erforderliche Informationen über Sie an bestimmte Stellen weiterzuleiten.

2.2 Welche Informationen werden an andere Ärzte, Pflegende und Therapeuten weitergegeben?

Ihre vor- und nachbehandelnden Ärzte, beispielsweise Ihr Hausarzt, sowie in geeigneter Weise auch andere weiterbehandelnde Personen, beispielsweise Spitex-Mitarbeitende oder Physiotherapeuten, sind vom Spital rechtzeitig über Ihren Gesundheitszustand und die weiteren erforderlichen Massnahmen zu orientieren. Wenn Sie dies nicht möchten, müssen Sie es dem Spital mitteilen. Eine solche Einschränkung kann sich aber auf Ihre Weiterbehandlung auswirken, beispielsweise weil Ihr Hausarzt nicht über die erforderlichen Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand verfügt.

2.3 Welche Informationen werden an die Kranken- oder Unfallversicherung weitergegeben?

Zur Überprüfung der Leistungspflicht benötigt Ihre Krankenversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) Informationen über die im Spital erfolgte Behandlung. In einem ersten Schritt stellt das Spital eine detaillierte und verständliche Rechnung aus. Benötigt Ihre Krankenversicherung weitere Angaben, hat sie dies schriftlich begründet beim Spital zu beantragen und Sie darüber zu informieren. Reichen diese Angaben ausnahmsweise immer noch nicht aus, hat die Krankenversicherung das Recht auf Einsicht ins Patientendossier, zum Beispiel in den Operations- oder Austrittsbericht. Auch in diesem Fall müssen Sie informiert werden. Sie können verlangen, dass das Spital Ihre medizinischen Angaben nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zustellt.

Auch dem Unfallversicherer hat das Spital eine detaillierte und verständliche Rechnung zuzustellen. Bedarf dieser zur Beurteilung seiner Leistungspflicht weiterer Informationen, hat ihm das Spital alle erforderlichen Angaben zu erteilen. Die Auskunftspflicht geht somit weiter als gegenüber dem Krankenversicherer. Das Recht, die medizinischen Angaben an einen Vertrauensarzt zu senden, gibt es in diesem Bereich zudem nicht.

2.4 Soll die Seelsorge wissen, weshalb ich im Spital bin?

Beim Spitaleintritt werden Sie gefragt, ob die Spitalseelsorge oder Ihre eigene Seelsorge Sie besuchen darf. Wenn Sie möchten, dass diese Person weiss, warum Sie im Spital sind, können Sie das Spital ermächtigen, ihr den Grund für Ihren Spitalaufenthalt mitzuteilen.

2.5 Kann ich in Lehrveranstaltungen einbezogen werden?

«Lehrveranstaltungen» sind Aus- und Weiterbildungen für Ärztinnen oder Pflegepersonal. Behandlungen an Ihrem Krankenbett, wie die Visite, gehören nicht dazu. Nur wenn Sie einverstanden sind, dürfen Sie und Ihre Krankheit in einer Lehrveranstaltung vorgestellt werden. Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Begründung und Nachteile widerrufen.

2.6 Muss ich in einer Forschungsuntersuchung mitwirken?

Ein Spital darf medizinische Forschung an Menschen betreiben, sofern das Forschungsprojekt durch die Kantonale Ethikkommission bewilligt wurde. Möchte ein Spital Sie in ein Forschungsprojekt einbeziehen, setzt dies zunächst eine hinreichende Aufklärung über das Forschungsprojekt voraus. Zudem muss das Spital Ihre Einwilligung zur Teilnahme schriftlich einholen. Haben Sie Ihre Einwilligung erteilt und möchten Sie zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr im Forschungsprojekt mitwirken, können Sie die Einwilligung jederzeit ohne Begründung und Nachteile widerrufen.

2.7 Welche Informationen werden zum Inkasso weitergegeben?

Haben Sie von Ihrem Spital eine Rechnung erhalten und bezahlen Sie diese nicht, kann das Spital gegen Sie die Betreibung einleiten. Es kann auch ein privates Büro mit dem Inkasso beauftragen oder diesem die Forderung verkaufen. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass das Spital vom Berufsgeheimnis entbunden wurde – entweder durch Sie, indem Sie eine entsprechende Einwilligung im Patientenaufnahmeformular unterzeichnet haben, oder durch die Gesundheitsdirektion als Aufsichtsbehörde. Die Gesundheitsdirektion hat eine Abwägung zwischen Ihrem Interesse an der Geheimhaltung und dem Interesse des Spitals an der Offenbarung der für das Inkasso notwendigen Daten vorzunehmen. Da es darum geht, für die vorgenommenen Untersuchungen, Behandlungen und Therapien den entsprechenden Rechnungsbetrag einzufordern, überwiegt regelmässig das Interesse des Spitals.

2.8 Kann ich mein Patientendossier nach der Behandlung herausverlangen?

Das Patientinnen- und Patientengesetz sieht vor, dass das Spital Ihr Patientendossier nach Ihrer letzten Behandlung während zehn Jahren aufbewahrt. Liegt es in Ihrem Interesse oder im Interesse der Forschung, kann das Spital Ihr Patientendossier während 30 Jahren oder, in Absprache mit dem zuständigen Archiv, während 50 Jahren aufbewahren. Dennoch können Sie Kopien Ihres Patientendossiers anfordern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird Ihr Patientendossier unter Umständen einem Archiv übergeben. Sie können in diesem Fall verlangen, dass Ihre Unterlagen nicht öffentlich zugänglich sind, sondern Dritten nur zu Forschungszwecken zugänglich gemacht werden. Gelangt Ihr Patientendossier nicht in ein Archiv, können Sie dessen Vernichtung oder – soweit nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen – Herausgabe verlangen. Möchten Sie von diesen Rechten Gebrauch machen, teilen Sie dies dem Spital am besten bereits während der Behandlung oder der Dauer der Aufbewahrung Ihres Patientendossiers mit.

3.1 Kann ich für den Fall, dass ich urteilsunfähig bin, im Voraus Anordnungen betreffend meine ärztliche Behandlung treffen?

Als urteilsfähige Person können Sie in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen oder nicht. Sie können auch eine Person bezeichnen, die im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit zusammen mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in Ihrem Namen entscheiden soll. Für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, können Sie Ersatzverfügungen treffen, indem Sie beispielsweise eine andere Person bezeichnen.

Die Patientenverfügung ist schriftlich zu verfassen, zu datieren und zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss eigenhändig sein, während der Text der Patientenverfügung maschinell verfasst werden kann. Sie können das Dokument beim behandelnden Arzt hinterlegen, Sie können es aber auch bei sich tragen oder einer vertretungsberechtigten Person respektive einer Vertrauensperson zur Aufbewahrung übergeben. Sind Sie im Zeitpunkt des Spitaleintritts urteilsfähig, werden Sie gefragt, ob Sie eine Patientenverfügung erlassen haben. Sie können diese dem Spital einreichen oder den Hinterlegungsort bezeichnen. Sie können auch auf Ihrer Versichertenkarte eintragen lassen, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben und wo diese hinterlegt ist. Sind Sie urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob Sie eine Patientenverfügung errichtet haben, klärt der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle, in welchen der Arzt die medizinischen Massnahmen nach Ihrem mutmasslichen Willen und Ihren Interessen ergreift.

3.2 Was gilt, wenn ich im Voraus keine Anordnungen getroffen habe?

Sind Sie urteilsunfähig und haben Sie sich zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin die erforderliche Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Das Gesetz enthält eine Aufzählung der zur Vertretung berechtigten Personen. Dazu zählen die in einer Patientenverfügung bezeichnete Person, der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen, Ihr Ehegatte oder eingetragener Partner, sofern er mit Ihnen einen gemeinsamen Haushalt führt oder Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leistet, respektive die Person, die mit Ihnen einen gemeinsamen Haushalt führt und Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leistet, sowie Nachkommen, Eltern und Geschwister, wenn diese Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Weitere Informationen

Kontakt

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich bietet auf seiner Website weitere Informationen zum Thema Auskunftsrecht und Informationsweitergabe von Patientendaten an: www.datenschutz.ch, Rubrik «Gesundheitswesen».

Der Datenschutzbeauftragte kann wie folgt kontaktiert werden:

E-Mail datenschutz@dsb.zh.ch

Telefon 043 259 39 99

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich und der Verband Zürcher Krankenhäuser haben eine Broschüre herausgegeben, die weitere Informationen zum Spitalaufenthalt enthält:

www.gd.zh.ch, Rubrik «Veröffentlichungen»

Broschüre «Meine Rechte und Pflichten – Informationen zum Spitalaufenthalt»

Impressum

Herausgeber: Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich

Korrektorat: Text Control, Zürich

Layout: René Habermacher, Visuelle Gestaltung, Flurstrasse 50, 8048 Zürich

Druck: Kantonale Drucksachen- & Materialzentrale KDMZ, Zürich

Stand: 2., aktualisierte Auflage, April 2014

Auflage: 5000

ISSN 1422-5816

dsb



datenschutzbeauftragter
kanton zürich

www.datenschutz.ch



Datenschutz mit Qualität